

Rücklieferervergütung 2025



Die BKW nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der BKW Energie AG (BKW) entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie

Art. 12 EnV eingespeist wird. Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert. Sie entspricht mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom. Die

Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt. Die Mindestvergütung richtet sich nach den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1bis EnV (Stand 1. Januar 2026).

Rp./kWh

		Vergütung exkl. MWST			
		Q1 Publikation im April 2025	Q2 Publikation im Juli 2025	Q3 Publikation im Oktober 2025	Q4 Publikation im Januar 2026
Photovoltaik					
Anlageleistung					
< 30 kW			6.00	6.00	
30 – 150 kW mit Eigenverbrauch ¹			6.00 – 2.82	6.00 – 5.89	
30 – 150 kW ohne Eigenverbrauch		10.58	6.20	6.20	9.61
> 150 kW			2.82	5.89	
Wasser					
Anlageleistung					
< 150 kW			12.00	12.00	12.00
> 150 kW		12.61	6.81	8.30	10.45
Übrige Technologien²					
Wind, Biomasse, Blockheizkraft etc.		12.61	6.81	8.30	10.45

- ¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2).
- ² Aufgrund der vom BFE definierten Vorgaben zur Minimalvergütung wird diese Kategorie gemäss dem Marktpreisvergütungssatz vergütet.